

Dekret inserierte, finden sich elf auch in der coll. Britannica¹. Davon tauchen freilich zehn (I, 137 = IX, 35. IV, 188. V, 8. V, 17 = VI, 355. V, 35. XIV, 70) daneben auch in anderen älteren Sammlungen auf, sodass die Quelle, die zu Grunde liegt, für einige dieser Stücke nicht mit Bestimmtheit namhaft gemacht werden kann. Für das elfte Stück (Ivon. Decr. X, 33) darf die Abhängigkeit von der Britischen Sammlung (Var. I, 32) als feststehend betrachtet werden, da der betreffende Brief (n. 129) in sonstigen kanonistischen Sammlungen überhaupt nicht vorkommt; ebenso ist durch Fournier für eines der oben erwähnten zehn Stücke (Ivon. Decr. V, 35) auf Grund der irrigen Inskription ('Ex concilio Leonis papae IV.') erwiesen, dass hier die coll. Britannica (Var. II, 31) als Vorlage diente². Das Gleiche möchte ich mit einiger Sicherheit für Ivon. Decr. IV, 188 und XIV, 70 annehmen, indem ich für das letztere Fragment auf die genau übereinstimmende Abgrenzung in der coll. Brit. Var. II, 115 verweise (bei Anselm I, 72 reicht es etwas weiter: nicht bis 'criminum', sondern bis 'ignoratis'), während ich bei dem ersteren Stück Ivos irrige Inskription 'Cyprianus Iuliano' — die auch in spätere Sammlungen übergang³ — auf die Benutzung der Britischen Sammlung zurückführen zu müssen glaube; denn in dieser ist Var. II, 115 offenbar inskribiert gewesen 'Cyprianus Iubaino'⁴. Diese Inskription galt zu Recht nur für das erste der in Var. II, 115 vereinigten Fragmente⁵: ein Exzerptor aber konnte sie leicht auch auf die folgenden Stücke oder eines davon mitbeziehen. Demnach dürfte das Stück 'Cum ad verum — implicatus' in der coll. Brit. Var. II, 115 Quelle für Ivon. Decr. IV, 188 gewesen sein. — Zweifelhafter bleibt die Beantwortung der Abhängigkeitsfrage für Ivon. Decr. V, 8. Als

1) Ivon. Decr. I, 137. IV, 188. V, 8 (drei Stücke). V, 17. V, 35. VI, 355. IX, 35. X, 33. XIV, 70. 2) A. a. O. LVIII, 52. Ohne Zweifel geht, wie bereits Fournier bemerkt hat (vgl. übrigens auch Ewald, N. A. V, 398 N. 3), der Irrtum auf Deusededit (I, 149. 150) zurück. Ich verweise dafür besonders noch auf die entsprechende Aufschrift beim Zitat dieses Kapitels in seinem Werke 'contra invasores et symoniacos': 'Leo quartus in concilio episcoporum LXXII cap. V.' (MG. Libelli de lite II, 361; Note 6 ist was Anselm anbetrifft unzutreffend). Dagegen ist der Kanon bei Anselm IV, 26 und XII, 3 sowie bei Gratian c. 18 C. 25 q. 2 richtig inskribiert, wie er auch in der collectio trium partium I, 62 n. 38 zutreffend eingeordnet ist. 3) Vgl. unten S. 115 N. 2 und Decr. Grat. c. 8 D. 10. 4) Wenn auch die Londoner Hs. davon nur noch (vgl. Ewald, N. A. V, 590 N. 1) das zweite Wort erkennen lässt. 5) S. oben S. 87 N. 5.